

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung); Änderung vom 29.06.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall am 21.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Friedrichshall erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.
Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung..
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,50 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit deren sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.03.2017 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 19.12.2006, zuletzt geändert am 30.09.2014 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
 1. Änderungssatzung vom 29.06.2021 tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Ausgefertigt!
Bad Friedrichshall, den 21.02.2017

Timo Frey
Bürgermeister

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EURO
A		
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 € bis 784,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u. dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung d. Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,50 € bis 156,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) - bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,50 €
3	Auskünfte insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündl. Auskünfte gebührenfrei)	3,50 € bis 78,00 €
B		
4	Baurecht	
4.1	Nachbarbeteiligung (Benachrichtigung der Angrenzer) nach § 55 LBO	34,00 €
4.2	Kenntnisgabeverfahren	
4.2.1	Benachrichtigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	67,00 € je angefangene Std., mind. 67,00 €
4.2.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Unvollständige Bauvorlagen, sonstige Hinderungsgründe)	67,00 € je angefangene Std., mind. 67,00 €
5	Beglaubigung, Bestätigung	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen u. Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	3,50 € bis 161,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 7,00 € ; mind. 2,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 21) hinzu	0,50 € bis 7,00 € ; mind. 2,00 €

6 Bescheinigungen

6.1.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- u. Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 € bis 70,00 €
6.1.2	Ausstellung von Negativzeugnissen (Vorkaufsrecht) gemäß 28 Abs. 1 BauGB	38,00 €
6.1.3	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 Baugesetzbuch (BauGB)	je angef. ¼ Stunde 17,00 €
6.2	<u>Gebührenfrei sind</u>	
6.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
6.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB, wenn die Stadt bei Verträgen beteiligt ist	
6.2.3	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB, wenn die Stadt an Verträgen und Genehmigungen beteiligt ist	
6.2.4	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB, wenn die Genehmigung zusammen mit einer Baugenehmigung erteilt wird	
6.2.5	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB, für Grundbuchrechtliche Vorgänge	

7 Bestattungsrecht

7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	20,00 €
-----	--	---------

F

8 Feiertagsrecht

8.1	Befreiungen nach Sonn- und Feiertagsgesetz (§ 12 Abs. 1, § 6 Abs. 1 FTG)	62,00 € je angefangene Stunde
-----	--	-------------------------------

9 Fischerei

Anmerkung: die Landesfischereiabgabe beträgt 8,-€ /Jahr und muss für den Fischereischein auf Lebenszeit oder den Jahresfischereischein, nicht jedoch für den Jugendfischereischein separat für 1, 5 oder 10 Jahre im Voraus bezahlt werden

9.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§31 FischG)	24,00 €
9.2	Fischereischein Erwachsene (auch Verlängerung)	24,00 €
9.3	Jugendfischereischein	24,00 €
9.4	Touristenfischereischein	24,00 €

10	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1	bei Sachen bis zu 500 EURO Wert	2% d. Werts; mind. 4,00 €
10.2	bei Sachen über 500 EURO Wert	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts
G		
11	Gaststättenrecht	
11.1	Gestattung (§ 12 GastG)	24,00 €
12	Genehmigungen	
12.1	Plakatierungsgenehmigung	19,00 €
12.2	Genehmigung von Entwässerungsanlagen, Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage oder Änderung der Anlage in angeschlossenen Grundstücken	0,3 v.T. der Baukosten des Gebäudes, mind. 35,00 €, höchstens 300,00 €
12.3	Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen, Anschluss der Wasserversorgungsanlage an die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder Änderung der Anlage in angeschlossenen Grundstücken	0,3 v.T. der Baukosten des Gebäudes, mind. 35,00 €, höchstens 300,00 €
13	Gewerbeangelegenheiten	
13.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	28,00 €
13.2	Gewerbeabmeldung (§14. Abs. 1 Nr. 3 GewO)	16,00 €
13.3	einfache Auskunft aus dem örtlichen Gewerberegister	6,00 €
13.4	erweiterte Auskunft aus dem örtlichen Gewerberegister	6,00 €
14	Gutachten (Augenscheinnahme) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5%, mind. jedoch je angef. halbe Stunde der Inanspruchnahme 30,00 €
15	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	20,00 € *
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	12,00 €*
	* bei rechtlich schwierigen und zeitaufwändigen Fällen, in denen der pauschale Gebührenansatz den Verwaltungsaufwand nicht angemessen abdeckt, wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € je angefangene ½ Stunde festgesetzt.	
	<u>Hinweis:</u> Gebühren für die Erstellung von Gutachten durch den Gutachterausschuss werden nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) erhoben	

K

16 Kampfunde und gefährliche Hunde (PoIVogH)

- | | | |
|------|--|--------------------------------------|
| 16.1 | Ausnahmen/Auflagen nach der PoIVogH | 15,00 € je angefangene Viertelstunde |
| 16.2 | Polizeiliche Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 PoIVogH | 15,00 € je angefangene Viertelstunde |

17 Kirchenaustritt

- | | | |
|------|---|---------|
| 17.1 | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person | 25,00 € |
|------|---|---------|

M

18 Melderecht

18.1 Auskunft aus Melderegister

- | | | |
|--------|--------------------------------|--------|
| 18.1.1 | einfache Auskunft (§ 44 BMG) | 6,00 € |
| 18.1.2 | erweiterte Auskunft (§ 45 BMG) | 6,00 € |

18.2 Auskunftssperren

- | | | |
|--------|--|--------------|
| 18.2.1 | Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre auf Antrag (§§ 51 und 52 BMG); i.d.R. von Amts wegen erteilt | gebührenfrei |
| 18.2.2 | Verlängerung wegen Fristablauf | gebührenfrei |

18.3 Bescheinigungen der Meldebehörde

Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung 6,00 €

18.4 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde

3,00 € bis 120,00 €

- | | | |
|--------|---|--------------|
| 18.4.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung, | gebührenfrei |
| 18.4.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) | gebührenfrei |
| 18.4.3 | Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG) | gebührenfrei |

P

19 Polizeibehörde

- | | | |
|------|--|--------------------------------------|
| 19.1 | Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß aufgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge | 15,00 € je angefangene Viertelstunde |
|------|--|--------------------------------------|

19.2	Ausnahmen nach § 8ff. der Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und gegen umweltschädliches Verhalten	15,00 € je angefangene Viertelstunde
19.3	Erteilung von Platzverweisen gem. §27a PolG	15,00 € je angefangene Viertelstunde
19.4	Rückforderung der Kosten für Tiertransporte	15,00 € je angefangene Viertelstunde
19.5	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	15,00 € je angefangene Viertelstunde

R

20 Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

20.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	23,00 € bis 235,00 €
20.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/5 bis 1/2 der Gebühr nach 20.1, mind. 11,00 €

S

21 Schreibgebühren

	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden,	
21.1	je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- u. Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
21.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	12,00 €
21.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00 €
21.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	12,00 €
21.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
21.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 schwarz/weiß für die erste Seite (einschl. Sachaufwand) für jede weitere Seite (einschl. Sachaufwand)	1,00 € 1,00 €
21.2.2	bei einem größeren Format schwarz/weiß für die erste Seite (einschl. Sachaufwand) für jede weitere Seite (einschl. Sachaufwand)	2,00 € 1,00 €

21.2.3	bei einem Format bis zu DIN A4 farbig für die erste Seite (einschl. Sachaufwand) für jede weitere Seite (einschl. Sachaufwand)	2,00 € 1,50 €
21.2.4	bei einem größeren Format farbig für die erste Seite (einschl. Sachaufwand) für jede weitere Seite (einschl. Sachaufwand)	2,00 € 1,50 €
22	Straßenrechtliche Sondernutzung Maßnahmen nach § 16 Abs. 8 oder § 28 Abs. 2 StrG BW sowie Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs. 1 StrG BW (nur Verwaltungsgebühr)	15,00 € je angefangene Viertelstunde
W		
23	Wählbarkeitsbescheinigungen für Bürgermeisterkandidaten	12,00 €
Z		
24	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr, mind. 5,00 €

§ 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Ausgefertigt!
Bad Friedrichshall, den 29.06.2021

Timo Frey
Bürgermeister

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.